

2439 010

109

BUNDESGERICHTSHOF

B E S C H L U S S

IX ZB 54/69

in der Entschädigungssache

Djordje D [REDACTED],
M [REDACTED], B [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Bundesrepublik D e u t s c h l a n d ,
vertreten durch das Bundesverwaltungsamt in Köln,

Beklagte und Beschwerdegegnerin

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Dr. Graf, Zorn, Dr. Wessner und Henkel

in der Sitzung vom 3. Juni 1969
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 24. Oktober 1968 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e :

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegen nicht vor.

Der Kläger geriet im April 1941 als jugoslawischer Soldat in deutsche Kriegsgefangenschaft. In seiner Behandlung als serbischer Kriegsgefangener während des Aufenthaltes in Deutschland bis Kriegsende sieht er eine Schädigung aus Gründen der Nationalität im Sinne der Vorschriften des Art. VI BEG-Schluss.

Der Berufungsrichter hat eine solche Schädigung verneint, weil die Maßnahmen gegen den Kläger ausschließlich auf dessen Gefangennahme zurückzuführen seien und sich weder aus allgemeinen Bestimmungen über die Behandlung der Kriegsgefangenen eine Diskriminierung serbischer Kriegsgefangener noch auf Grund des Klagvorbringens eine Einzel-schädigung des Klägers feststellen lasse.

109

- 3 -

Die Entscheidung des Berufungsgerichts beruht auf einer tatrichterlichen Würdigung, die keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, auch keine solche Frage verfahrensrechtlicher Art, aufwirft. Die Ermittlung des historischen Sachverhalts ist die Aufgabe des Richters der Tatsacheninstanz (BGH RmW 1966, 214 Nr. 12). Die Beschwerde rügt eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§§ 176 BEG, 286 ZPO), weil das Berufungsgericht die Akten in Verfahren anderer serbischer Kriegsgefangener nicht beigezogen und die persönliche Vernehmung des Klägers unterlassen habe. Dieser Verfahrensverstöß hat keine über den Streitfall hinausgehende Bedeutung und rechtfertigt deshalb nicht die Zulassung der Revision.

Sie läßt sich auch nicht mit dem Vorbringen erreichen, das Berufungsgericht habe die Vermutung in Art. VI Nr. 1 Abs. 1 Satz 3 BEG-Schluß nicht in Betracht gezogen. Der Berufsungsrichter hat ausgeführt (Bl. 5/6 des BU), daß bei Personen, die unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft geschädigt worden und Angehörige eines fremden Staates oder Volkstums seien, kraft Gesetzes vermutet werde, daß sie aus Gründen der Nationalität geschädigt seien, soweit keine anderen Gründe für die unter Mißachtung der Menschenrechte vorgenommene schädigende Maßnahme ersichtlich seien. Demnach hat der Berufsungsrichter die Vermutung keineswegs übersehen. Im Berufungsurteil ist festgestellt, die Maßnahmen, von denen der Kläger betroffen worden sei (Umsätze des Transportes nach Deutschland, Verpflegungsschwierigkeiten in den Sammelagern, schlechte Versorgung mit Schuhwerk und Kleidung während der Gefangenschaft, Strafmaßnahmen der Wachhabenden, Mißhandlung bei Kriegsende), seien entweder kriegsbedingt gewesen oder gegen die Kriegsgefangenen ohne Rücksicht auf deren Nationalität angewandt worden. Der Berufsungsrichter hat sich demnach vom Vorliegen anderer Gründe für die behauptete Schädigung überzeugt. Aus dem Zusammenhang

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

der Entscheidungsgründe folgt, daß der Berufungsrichter deshalb die Vermutung als widerlegt angesehen hat. Das ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

Da auch sonst keiner der in § 219 Abs. 2 BEG unbeschriebenen Zulassungsgründe vorliegt, ist die sofortige Beschwerde unbegründet und mit der Kostenfolge aus §§ 225 Abs. 1, 209 Abs. 1 BEG, § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Mal

Henkel